

**Allgemeine Anforderungen
an Leistungserbringer der Soziotherapie
gemäß § 37a SGB V
im Land Brandenburg
in der Fassung vom 01.02.2020**

1. Grundlagen

Die im Folgenden dargelegten Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Leistungserbringern der Soziotherapie im Land Brandenburg bilden für die Krankenkassenverbände und Krankenkassen im Land Brandenburg die Grundlage gemäß § 37a SGB V für die Gewährleistung einheitlicher Grundsätze zur Durchführung von Soziotherapie.

Die Vorgaben bezüglich der Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringer sowie an die Leistungserstellung der Soziotherapie basieren auf der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL) vom 16.03.2017, in Kraft getreten am 08.06.2017.

2 Anforderungen an die Leistungserbringer

2.1 Allgemeines

Durch einheitliche Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie ist eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Soziotherapie zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL können die Verbände der Krankenkassen und die Krankenkassen im Land Brandenburg Verträge mit geeigneten Personen oder Einrichtung schließen, soweit ein solcher Vertrag für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist.

2.2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages

Der Leistungserbringer verpflichtet sich für die anerkannten Soziotherapeuten, die soziotherapeutische Tätigkeit spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags

Soziotherapie – Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringer im Land Brandenburg
Stand: 01.02.2020

ges im Umfang von wöchentlich mindestens 20 Stunden ausüben zu lassen. Er weist dies gegenüber der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg vor Ablauf der Frist mit geeigneten Nachweisen nach.

2.2.1 Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können Soziotherapie erbringen:

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einem staatlich anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor / Master) einer Hochschule,
- Psychologen mit einem staatlich anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor / Master) einer Hochschule,
- Gesundheits- und Krankenpflegekraft mit Weiterbildung im Bereich Psychiatrie,
- Ergotherapeuten mit einem staatlich anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor / Master) einer Hochschule und einer Weiterbildung im Bereich Psychiatrie.

2.2.2 Berufspraxis

Der Leistungserbringer weist für alle Personen, die Soziotherapie erbringen, eine vorherige mindestens dreijährige psychiatrische Berufspraxis nach, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der regionalen psychiatrischen Pflichtversorgung (allgemein-psychiatrischen Krankenhaus oder psychiatrischen Abteilung, psychiatrischen Tagesklinik, psychiatrischen Institutsambulanz) oder ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten sozialpsychiatrischen Versorgung nach.

2.3 Die Leistungserbringer für Soziotherapie müssen Folgendes nachweisen:

- Kenntnisse der psychiatrischen Erkrankungen (Krankheitsbilder, Verlauf, Behandlungsmethoden)
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit schwer psychisch Kranken, insbesondere im Hinblick auf deren Verhaltensweisen und Krisenfrühwarnzeichen
- Kenntnisse und Erfahrungen in koordinierender und begleitender Unterstützung und Gruppenarbeit
- Kenntnisse über komplexe, aktivierende und handlungsorientierte Methoden und Verfahren
- Kenntnisse in der Aufstellung und Umsetzung von soziotherapeutischen Betreuungsplänen
- Kenntnisse in der Formulierung von Therapiezielen
- Kenntnisse in der Dokumentation von Behandlungsverläufen
- Kenntnis des gemeindepsychiatrischen Verbundsystems
- Kenntnis des Sozialleistungssystems

- Kenntnisse in Rechtskunde, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von psychisch Kranken

2.4 Der Leistungserbringer für Soziotherapie muss in ein gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen eingebunden sein und mindestens drei der nachstehenden fünf Leistungskomplexe erbringen:

- Sozialpsychiatrische Leistungen zur ambulanten Grundversorgung,
- Sozialpsychiatrische Leistungen zur Selbstversorgung,
- Sozialpsychiatrische Leistungen zur Tagesstrukturierung/-gestaltung und Kontaktfindung,
- Sozialpsychiatrische Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung,
- Sozialpsychiatrische Leistungen zur Planung, Koordinierung und Abstimmung der Hilfen.

Entsprechende Nachweise sind bei Vertragsabschluss vorzulegen.

3. Nachweise

Für einen Vertrag sind die notwendigen Voraussetzungen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

3.1 Ausbildung/Weiterbildung

Beglaubigte Abschrift/Kopie der jeweiligen Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung; bei Fachpflegekräften für Psychiatrie zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachweiterbildung für Psychiatrie.

3.2 Berufspraktische Erfahrungszeit

Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse über Art, Inhalt und Zeitraum der jeweiligen Tätigkeiten sowie Angaben über die jeweiligen Arbeitsstätten (Einrichtungen)

3.3 Besondere Kenntnisse

Detaillierter Nachweis über die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse zu den Anforderungen nach Pkt. 2.3 (siehe auch Pkt. 5)

3.4 Gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen

Der Einbindung der Soziotherapie in den Gemeindepsychiatrischen Verbund oder vergleichbare Versorgungsstrukturen messen die Krankenkassenverbände im Land Brandenburg zentralen Stellenwert bei. Die Soziotherapie soll deshalb von solchen Leistungserbringern erbracht werden, die in den vorgenannten Versorgungsstrukturen bereits tätig sind und über entsprechende Erfahrung und Praxis verfügen.

In Anlehnung an die personenzentrierten Hilfen in der psychiatrischen Versorgung des Aktion Psychisch Kranke e. V. wird die gemeindepsychiatrische Versorgung in folgende fünf Leistungskomplexe gegliedert:

1. Ambulante sozialpsychiatrische Grundversorgung

Dieser Leistungsbereich umfasst das gesamte Spektrum klientenbezogener Leistungen aller in der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen unter Ausschluss der in den anderen Komplexen beschriebenen Leistungsbereiche. Zuzuordnen sind auch Tätigkeiten, die sich auf das Umfeld eines Klienten beziehen.

2. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Selbstversorgung

3. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Tagesgestaltung, zur Kontaktgestaltung und zur Teilnahme am öffentlichen Leben

Zu 2. u. 3. werden Leistungen dann zugeordnet, wenn sie regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) einzeln oder in der Gruppe eines systematischen Trainings zur Besserung von Fähigkeitsstörungen und/oder zur Unterstützung der Eingliederung in den jeweiligen Lebensbereichen erbracht werden.

4. Sozialpsychiatrische Leistungen im Bereich Arbeit und Ausbildung

Dieser Leistungsbereich umfasst das gesamte Spektrum von funktionaler Beschäftigungstherapie über Arbeitstherapie, Arbeitserprobung und Arbeitstraining bis hin zu Leistungen der Eingliederung in das Arbeitsleben, der Arbeitsplatzhaltung, auch an beschützten Arbeits- und Zuverdienstplätzen, und schließen Maßnahmen zur Berufsfindung und -förderung ein.

5. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Planung, Koordinierung und Abstimmung der Hilfen

Dieser Leistungsbereich umfasst die Leistungen zur Planung, Koordination und Abstimmung der Behandlung und Eingliederungshilfe sowie anderer medizinischer und sozialer Hilfen durch eine Bezugsperson, die sowohl persönlich begleitend als auch prozessbegleitend in der Vermittlung zwischen den Professionellen tätig ist.

Hinreichende Praxis und Erfahrung in der gemeindepsychiatrischen Versorgung oder vergleichbare Versorgungsstrukturen in einem Umfang, der eine adäquate Einbindung in den gemeindepsychiatrischen Verbund oder vergleichbare Versorgungsstrukturen erwarten lässt, ist bei denjenigen Leistungserbringern gegeben, die regelmäßig mindestens drei der fünf oben genannten Leistungskomplexe, darunter in jedem Fall den fünften Komplex (Planung, Koordinierung und Abstimmung) zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbringen.

Leistungserbringer, die weniger als drei der o. g. Leistungskomplexe erbringen und/oder im Bereich Planung/Koordinierung/Abstimmung bisher nicht tätig waren, können mit anderen Anbietern entsprechende Kooperationsvereinbarungen abschließen, um die erforderliche Praxis und Erfahrung nachzuweisen.

Leistungserbringer von Hilfen nach §§ 39, 40 BSHG legen als Nachweis die entsprechende Leistungsvereinbarung vor. Andere Leistungserbringer reichen mit der Antragstellung eine Erklärung ein, in der sie verbindliche Aussagen über ihr Leistungsspektrum abgeben.

3.5 Räumliche Gegebenheiten

Dass entsprechende Räume vorhanden sind, ist durch Vorlage von schriftlichen Verträgen oder Vereinbarungen nachzuweisen.

3.6 Soziotherapeutische Dokumentation

Erklärung über die Führung der soziotherapeutischen Dokumentation unter Einhaltung der Berufsgeheimnisse.

3.7 Führungszeugnis

Behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG im Original.

3.8 Tabellarischer Lebenslauf

4. Berufspraktische Erfahrungszeit

4.1 Anrechenbare Erfahrungszeit

4.1.1 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren in einer unselbständigen vollzeitlichen Beschäftigung muss innerhalb von 10 Jahren vor Abschluss eines Vertrages abgeleistet sein. Als vollzeitlich ist dabei die üblicherweise für diese Berufsgruppen im öffentlichen Dienst tarifvertraglich geltende Arbeitszeit anzusehen. Unselbständige Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 15 Wochen Arbeitsstunden sind entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Zur berufspraktischen Erfahrungszeit zählen nur therapeutische Tätigkeiten nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung. Die Zeit der Weiterbildung zur Fachkranken-

pflege für Psychiatrie wird bei der Berechnung der berufspraktischen Erfahrungszeit berücksichtigt.

- 4.1.2 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren ist auch erfüllt, wenn diese länger als 10 Jahre zurückliegt, der für die Erbringung von Soziotherapie in Frage kommende Leistungserbringer jedoch in den letzten 10 Jahren in geeigneten Einrichtungen tätig war und diese Tätigkeiten (z. B. als freier Mitarbeiter, selbständig Tätiger oder in geringfügiger Beschäftigung) vom zeitlichen Umfang her einer dreijährigen vollzeitlichen unselbständigen Tätigkeit entspricht.
- 4.1.3 Die berufspraktische Erfahrungszeit im Ausland wird der deutschen gleichgestellt, wenn sie in einer geeigneten Einrichtung (vgl. 4.3) abgeleistet wurde. Bei Ausbildung im Ausland kann diese nur anerkannt werden, wenn die Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung ohne Auflagen (z. B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) erteilt wurde.

4.2 Nicht anrechenbare Erfahrungszeit

Als Erfahrungszeit können u. a. nicht angerechnet werden:

- Vorpraktikantenzeit und die Praktikantenausbildung bzw. die gesetzlich vorgeschriebene praktische Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.
- Tätigkeiten, die der deutschen Anerkennung einer ausländischen Ausbildung und der damit verbundenen Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung vorausgehen, soweit die ausländische Berufsausbildung nur mit Auflagen (wie z. B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) anerkannt wurde.
- Zeiten einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, wenn es sich um eine unter Ziffer 4.1.1 genannten Fall handelt.
- Zeiten der Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht (z. B. Bundesfreiwilligendienst) und
- Zeiten des Erziehungsurlaubs, es sei denn bei gleichzeitiger Beschäftigung werden die Grenzen des § 8 SGB IV erreicht bzw. überschritten.

4.3 Geeignete Einrichtungen

Als geeignet für die Ableistung der berufspraktischen Erfahrungszeit sind insbesondere anzusehen:

- Praxen von Fachärzten für Psychiatrie oder Nervenheilkunde mit psychiatrischem Schwerpunkt
- Psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118 SGB V)
- allgemein-psychiatrische Krankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung oder allgemein-psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern mit regionaler Versorgungsverpflichtung
- Sozialpsychiatrische Dienste (SPD)
- Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke (RPK)
- Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte
- Übergangs- und Wohneinrichtungen für psychisch Kranke
- Einrichtungen für betreutes Wohnen
- Anbieter der Soziotherapie nach § 37a SGB V mit einem Vertrag nach § 132b Abs. 1 SGB V

5. Besondere Kenntnisse

5.1 Allgemein

Die Versorgung mit Soziotherapie erfordert von den Leistungserbringern ein hohes Maß spezifischer Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3). Die Leistungserbringer haben auf Grund der Unterschiedlichkeit der Studiengänge/Berufsausbildungen ihre berufliche Qualifikation detailliert nachzuweisen. Sie bezieht die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse sowohl während als auch nach Abschluss der Ausbildung ein. Den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden ist bei der Überprüfung der Qualifikation der Leistungserbringer der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg behilflich.

5.2 Nachweis

Die erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3) sind dem Angebot auf Abschluss eines Vertrages beizufügen; hierzu zählen insbesondere:

- Die theoretische und praktische Ausbildung kann z. B. durch Vorlage des Studienbuches, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden.
- Nachweise über während des Studiums/der Berufsausbildung absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführte Hospitationen bzw. Praktika werden berücksichtigt.

- Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung/Berufsausbildung und
- Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit erworbenen Kenntnisse nach Punkt 2.3. sind anerkennungsfähig.

6. Organisationsformen

6.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen können einen Vertrag zur Erbringung von Psychotherapie erhalten, soweit sie selbst oder eine bei ihnen angestellte Person die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag zu benennen. Der Vertrag mit der natürlichen Person endet, wenn diese Person die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Juristische Personen

Die Voraussetzungen unter Ziffer 2 können nur durch natürliche Personen erfüllt werden.

Beantragen juristische Personen einen Vertrag zur Erbringung von Psychotherapie, so ist der Vertrag an die Tätigkeit natürlicher Personen gebunden, welche die in Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag namentlich zu benennen. Der Vertrag endet, wenn keine Person die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Partnerschaftsgesellschaften

Partnerschaftsgesellschaften können einen Vertrag zur Erbringung von Psychotherapie erhalten, wenn der Gesellschaft mindestens 1 Partner angehört, der die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Dieser Partner ist in dem Vertrag namentlich zu benennen. Zur

Leistungserbringung ist nur die im Vertrag namentlich benannte Person berechtigt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden dieses Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft.

Erfüllen mehrere Partner der Gesellschaft die Voraussetzungen nach Ziffer 2, werden diese im Vertrag namentlich benannt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden des letzten benannten Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft. Das Bestehen der

Partnerschaftsgesellschaft sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Partnerschaftsgesellschaft sind den Vertragspartnern umgehend mitzuteilen und durch einen Auszug aus dem Partnerschaftsregister nachzuweisen.

6.4 BGB-Gesellschaften (GbR)

a) Praxisgemeinschaften

In einer Praxisgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung zusammen. Jeder dieser Leistungserbringer kann einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie erhalten und die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen abrechnen, soweit er die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

b) Gemeinschaftspraxis

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung zusammen. Sie können gemeinsam einen Vertrag erhalten und die erbrachten Leistungen zusammen unter einem Institutionskennzeichen abrechnen, soweit die zur Leistungserbringung berechnigte Person die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Leistungserbringer sind im Vertrag namentlich zu benennen.

6.5 Tod des Vertragspartners

Bei Tod des Vertragspartners gilt der Vertrag bis zu 6 Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

7. Räumliche Mindestvoraussetzungen

Ein Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn die nachfolgenden räumlichen Gegebenheiten erfüllt sind:

- Soziotherapie ist eine vorwiegend aufsuchende Leistung. Beratungsgespräche außerhalb der eigenen Wohnung bilden die Ausnahme.
- Für die Fälle, in denen ein Gespräch außerhalb der Patientenwohnung notwendig ist, sichert sich der/die Leistungserbringer/in einen entsprechenden Raum, der aus wirtschaftlichen Gründen nicht ständig vorgehalten werden muss. Die gleiche Regelung gilt für den seltenen Fall, dass Gruppengespräche angezeigt sind.
- Zur Aufbewahrung von Versichertendaten müssen abschließbare Schränke vorhanden sein.

8. Soziotherapeutische Dokumentation

Von dem Leistungserbringer ist eine soziotherapeutische fortlaufende Dokumentation über die Betreuung, insbesondere zu Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, zu führen.

Diese Dokumentation schließt die Berichterstattung an die zur Verordnung berechtigten Ärzte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Soziotherapie-Richtlinie/SR-RL, die Krankenkasse und ggf. den Medizinischen Dienst ein. Die soziotherapeutische Dokumentation ist der Abrechnung mit der Krankenkasse beizufügen.

Die soziotherapeutische Dokumentation muss vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt werden. Berufsgeheimnisse sind zu berücksichtigen. Ein Muster der soziotherapeutischen Dokumentation ist Anlage dieser Allgemeinen Anforderungen an Leistungserbringer der Soziotherapie gem. § 37 a SGB V im Land Brandenburg.

9. Qualitätssicherung

9.1 Verpflichtungen der Leistungserbringer für Soziotherapie

Zur Sicherung der Qualität haben die Leistungserbringer für Soziotherapie folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) Innerhalb der ersten zwei Jahre der Tätigkeit sind mindestens 20 Doppelstunden Teilnahme an einer Balintgruppe oder einer kognitiv-verhaltenstherapeutischen Gruppe (KVG) oder einer Fallsupervision erforderlich.
- b) An vier Fortbildungsveranstaltungen jährlich, mit jeweils zwei Doppelstunden, insgesamt 16 Stunden, die zur Hälfte Fortbildungsveranstaltungen zur sozialpädagogischen Themen sind, ist teilzunehmen.
- c) An mindestens 16 Stunden jährlich (im Durchschnitt zwei Doppelstunden pro Quartal) Erfahrungsaustausch unter berufstätigen soziotherapeutischen Leistungserbringern (z. B. Qualitätszirkel) ist teilzunehmen.
- d) Ein Nachweis der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen nach den Buchstabe b) und c) ist einmal jährlich durch stichtagsbezogene Meldung (31.12. eines Jahres) zum 01. des Folgejahres auf dem Meldebogen (Muster beigefügt) einzureichen.
- e) Der Leistungserbringer übergibt den Krankenkassenverbänden jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eine Leistungsstatistik (begonnene und abgeschlossene Fälle im Berichtsjahr).

9.2 Nachweis

Die Ableistung der geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen ist durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

9.3 Weitere Nachweise

Des Weiteren sind mit der Antragstellung einzureichen:

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zum Beginn der Zulassung
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Bescheinigung über die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern) der zuständigen Krankenkasse und des zuständigen Finanzamtes

10. Verfahrensweise

Die Prüfung von Anträgen auf Zulassung als Leistungserbringer der Soziotherapie bzw. auf Abschluss von Verträgen gem. § 132b SGB V zwischen den Krankenkassenverbänden und Krankenkassen im Land Brandenburg und Leistungserbringern der Soziotherapie wird vom Verband der Ersatzkassen e. V., Landesvertretung Berlin/Brandenburg organisiert. Die Absicht, als Leistungserbringer der Soziotherapie im Land Brandenburg tätig zu werden, ist dort schriftlich anzuzeigen. Die Nachweise gem. Punkt 3; 5 und Punkt 9.3 sind einzureichen beim

Verband der Ersatzkassen e. V.
Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Friedrichstr. 50-55
10117 Berlin

Ist der Antragsteller eine juristische Person, so kann vom Verband der Ersatzkassen e. V., Landesvertretung Berlin/Brandenburg ein aktueller Handels-/Vereinsregisterauszug und/oder eine Kopie des Gesellschaftervertrages angefordert werden.